

Stadt Bergkamen

- Jugendamt -

Richtlinien zur

Förderung der Jugendarbeit

gültig seit 01.01.2015 - Fördersätze ab 01.01.2016

Die wichtigsten Änderungen (ab 01.01.2015):

- Förderung nur nach Abschluss einer Vereinbarung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse
- Bei kleineren Gruppen werden nun grundsätzlich zwei Betreuende (männlich/weiblich) bezuschusst
- Das geplante Programm der Maßnahme muss bei Antragsstellung eingereicht werden
- Das durchgeführte Programm muss mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden
- Die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises wird auf acht Wochen verlängert
- „Pro-Kopf Zuschuss“ künftig auch für Gruppen mit mindestens fünf Mitgliedern
- Die Antragsformulare stehen online unter <http://www.bergkamen.de/jugend.html> als ausfüllbare und speicherbare PDF-Dateien zur Verfügung

...natürlich

BERGKAMEN

Inhalt

1	Vorwort	2
2	Allgemeine Grundsätze	3
3	Jugendhilfemaßnahmen	5
3.1	Jugendfahrten, -camps, -freizeiten	5
3.1.1	Förderabsicht	5
3.1.2	Art und Umfang der Förderung.....	5
3.1.3	Verfahren	5
3.2	Internationale Jugendbegegnungen	6
3.2.1	Förderabsicht	6
3.2.2	Art und Umfang der Förderung.....	6
3.2.3	Verfahren	6
3.3	Ferienhilfswerk der Stadt Bergkamen	7
3.3.1	Förderabsicht	7
3.3.2	Art und Umfang der Förderung.....	7
3.3.3	Verfahren	7
3.4	Familienhilfswerk der Stadt Bergkamen	8
3.4.1	Förderabsicht	8
3.4.2	Art und Umfang der Förderung.....	8
3.4.3	Verfahren	8
3.5	Zuschüsse für Jugendgruppen und Jugendverbände.....	9
3.5.1	Förderabsicht	9
3.5.2	Art und Umfang der Förderung.....	9
3.5.3	Verfahren	9
3.6	Qualifizierung ehren-/nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der verbandsorientierten Jugendarbeit	
3.6.1	Förderabsicht	10
3.6.2	Art und Umfang der Förderung.....	10
3.6.3	Verfahren	11
4	Inkrafttreten	12
5	Fördersätze 2016	13
6	Antrag	14

1 Vorwort

Die Stadt Bergkamen legt hiermit der Öffentlichkeit die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit vor. Diese Richtlinien sollen einen schnellen Überblick über die Fördermöglichkeiten für die verbandsorientierte Jugendarbeit durch die Stadt Bergkamen geben und eine zügige Bearbeitung der Anträge durch das Jugendamt der Stadt Bergkamen ermöglichen.

Die Förderung der Jugendgruppen in den Bergkamener Sportvereinen erfolgt ebenso nach diesen Richtlinien, mit Ausnahme der Förderung nach 3. 5 (Grundförderung der Jugendgruppen).

Die Förderung durch die Stadt Bergkamen ist von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig, die sich im Einzelnen aus diesen Richtlinien ergeben. Da es sich bei diesen Zuschüssen um öffentliche Mittel handelt, darf sicherlich bei allen Antragstellenden Verständnis für den erforderlichen Nachweis einer zweckentsprechenden und sparsamen Verwendung dieser Mittel vorausgesetzt werden.

Die in diesen Richtlinien enthaltenen Fördersätze gelten für das jeweilige Kalenderjahr. Sie werden durch den Jugendhilfeausschuss jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel neu festgesetzt.

2 Allgemeine Grundsätze

1. Leistungen gemäß den Förderrichtlinien werden ausschließlich für Bergkamener Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter 27 Jahren gewährt.
2. Gefördert werden nach diesen Richtlinien anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die gemäß § 75 SGB VIII die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten und eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel garantieren. Darüber hinaus sind die Aktivitäten der Jugendgruppen der Bergkamener Sportvereine, unter Ausschluss der Grundförderung gemäß den Zuschüssen für Bergkamener Jugendgruppen und -verbände (3. 5) dieser Richtlinien, für Bergkamener Mitglieder von Jugendgruppen der Sportvereine förderungsfähig, wenn sie nicht ausschließlich sportlicher Natur sind.
3. Gefördert werden können nur Maßnahmen, die den Grundsätzen des SGB VIII entsprechen. Über Art und Umfang der Förderung entscheidet das Jugendamt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Antragsberechtigt sind anerkannte freie Träger der Jugendhilfe und Jugendverbände sowie Jugendgruppen der Sportvereine, die ihren satzungsgemäßen Sitz in Bergkamen haben.
Auswärtige anerkannte freie Träger der Jugendhilfe und Jugendverbände sind antragsberechtigt für Maßnahmeteilnehmende, die ihren Hauptwohnsitz in Bergkamen haben. Nicht bezuschussungsfähig sind Betreuende auswärtiger Veranstaltender. Eine Förderung nach 3. 5 für auswärtige Jugendgruppen und -verbände ist ausgeschlossen.
5. Die Gesamtfinanzierung der zur Förderung beantragten Maßnahme muss gesichert sein.
6. Die Antragstellenden sind verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Eigenleistung der Veranstaltenden soll mindestens 25% der Aufwendungen betragen. Die Eigenleistung setzt sich aus Eigenleistungen der Teilnehmenden und dem Anteil der Veranstaltenden zusammen.
7. Die Förderung bereits vor der Bewilligung begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
8. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Charakter haben. Veranstaltungen von Schulen werden nicht gefördert.
9. Antragstellende sind verpflichtet, den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen, wenn
 - a) im Antrag oder in den Anlagen zum Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
 - b) die Durchführung der Maßnahme aufgegeben oder länger als ein Jahr zurückgestellt wird,
 - c) trotz Aufforderung binnen einer gesetzten Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wurde,
 - d) andere Finanzmittel nicht voll ausgeschöpft worden sind.
10. Das Jugendamt behält sich eine Überprüfung der Anträge und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor.

11. Gefördert werden nach diesen Richtlinien ausschließlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die eine Vereinbarung im Sinne des § 72a Abs. 4 SGB VIII zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für ehren- oder nebenamtlich Tätige im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Jugendamt der Stadt Bergkamen abgeschlossen haben. Auswärtige freie Träger der Jugendhilfe haben den Nachweis zu erbringen, dass eine entsprechende Vereinbarung mit dem jeweils zuständigen Jugendamt abgeschlossen wurde.

3 Jugendhilfemaßnahmen

3.1 Jugendfahrten, -camps, -freizeiten

3.1.1 Förderabsicht

Die geförderten Maßnahmen sollen der Erholung der Teilnehmenden und der Vertiefung der Gruppenarbeit dienen.

3.1.2 Art und Umfang der Förderung

- a) Die Maßnahmen müssen mindestens zwei Tage, jedoch höchstens elf Tage dauern (inklusive An- und Abfahrtweg).
- b) Zuschüsse werden für Bergkamener Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter 27 Jahren gewährt.
- c) Die Gruppe muss einschließlich der Betreuungspersonen aus mindestens 8 Personen bestehen. Die Gruppe muss von zwei oder mehr Betreuungspersonen geleitet werden. Für je angefangene acht Teilnehmende der Gruppe wird eine Betreuungsperson bezuschusst, mindestens werden jedoch zwei Betreuungspersonen bezuschusst. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen muss mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson eingesetzt werden.
- d) Betreuende einer Maßnahme müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen eine Jugendleiter-Card besitzen oder den Nachweis langjähriger Praxis im Jugendbereich erbringen können.
- e) Der Zuschuss beträgt pro Tag und teilnehmender Person 3,50 €. Pro Betreuungsperson wird ein Zuschuss in Höhe von 3,50 € pro Tag gewährt.

3.1.3 Verfahren

Anträge sind mittels entsprechenden Vordrucks mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Dem Antrag ist eine detaillierte Übersicht des geplanten Programms beizufügen. Auf Antrag kann vor Antritt der Maßnahme ein Abschlag in Höhe von 75 % des zu erwartenden Zuschusses gewährt werden. Die Beträge werden auf volle 10,00 € nach unten abgerundet.

Nach Beendigung der Maßnahme sind innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis (Vordruck), eine Bescheinigung der Einrichtung (Jugendherberge, Heim usw.), in der die Maßnahme durchgeführt wurde, eine unterschriebene Liste der Teilnehmenden und Betreuenden, sowie eine detaillierte Übersicht des durchgeführten Programms vorzulegen.

Sofern der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird, ist der gewährte Zuschuss zu erstatten.

3.2 Internationale Jugendbegegnungen

3.2.1 Förderabsicht

Im Vordergrund einer internationalen Jugendbegegnung soll das gegenseitige Kennenlernen und der interkulturelle Austausch stehen.

3.2.2 Art und Umfang der Förderung

- a) Internationale Begegnungen werden nur bei einer Veranstaltungsdauer von mindestens 4 bis maximal 21 Tagen gefördert.
- b) Internationale Begegnungen werden nur gefördert, wenn grundsätzlich beabsichtigt ist, dass Jugendliche aus dem Partnerland im Wege der Gegenseitigkeit auch an Begegnungen in Deutschland teilnehmen.
- c) Zuschüsse werden für Bergkamener Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter 27 Jahren gewährt.
- d) Die Teilnehmenden sollen mindestens zehn Jahre alt sein. Die Gruppe muss einschließlich der Betreuungspersonen aus mindestens 8 Personen bestehen. Die Gruppe muss von zwei oder mehr Betreuungspersonen geleitet werden. Für je angefangene acht Teilnehmende der Gruppe wird eine Betreuungsperson bezuschusst, mindestens werden jedoch zwei Betreuungspersonen bezuschusst. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen muss mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson eingesetzt werden.
- e) Betreuende einer Maßnahme müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen eine Jugendleiter-Card besitzen oder den Nachweis langjähriger Praxis im Jugendbereich erbringen können.
- f) Den Teilnehmenden sowie den Betreuungspersonen wird ein Zuschuss in Höhe von 3,50 € pro Tag gewährt.
- g) Gasteltern, die einen ausländischen jungen Menschen im Rahmen einer internationalen Begegnung aufnehmen, erhalten pro Tag und Teilnehmer 3,50 €. Bei der Unterbringung in Hotels, Herbergen usw. beträgt der Zuschuss 3,50 € pro Tag und Teilnehmer.

3.2.3 Verfahren

Anträge sind mittels entsprechenden Vordrucks mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Dem Antrag ist eine detaillierte Übersicht des geplanten Programms beizufügen. Auf Antrag kann vor Antritt der Maßnahme ein Abschlag in Höhe von 75 % des zu erwartenden Zuschusses gewährt werden. Die Beträge werden auf volle 10,00 € nach unten abgerundet.

Nach Beendigung der Maßnahme sind innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis (Vordruck), eine Bescheinigung der Einrichtung (Jugendherberge, Heim usw.), in der die Maßnahme durchgeführt wurde, eine unterschriebene Liste der Teilnehmenden und Betreuenden, sowie eine detaillierte Übersicht des durchgeführten Programms vorzulegen.

Sofern der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird, ist der gewährte Zuschuss zu erstatten.

3.3 Ferienhilfswerk der Stadt Bergkamen

3.3.1 Förderabsicht

Ziel des Ferienhilfswerkes der Stadt Bergkamen ist es, erholungsbedürftigen Bergkamener Kindern, Jugendlichen und junge Volljährigen unter 27 Jahren Ferienerholung zu ermöglichen.

3.3.2 Art und Umfang der Förderung

- a) Die Mindestdauer der Ferienmaßnahme (inklusive An- und Abfahrtweg) muss zwölf Tage betragen. Bei geschlossenen Maßnahmen für Behinderte beträgt die Mindestdauer fünf Tage.
- b) Die Zuschüsse der Stadt Bergkamen werden den Veranstaltenden als Pauschalzuschuss für die Gesamtmaßnahme gewährt:
 - für Teilnehmende aus Familien, die aufgrund ihres Einkommens Anspruch auf Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII haben, 85,00 €
 - für behinderte Kinder von Personen, die Arbeitslosengeld nach SGB III beziehen, 70,00 €
 - für alle übrigen Kinder 50,00 €
 - für Betreuungspersonen 50,00 €
- c) Die Gruppe muss einschließlich der Betreuungspersonen aus mindestens 8 Personen bestehen. Die Gruppe muss von zwei oder mehr Betreuungspersonen geleitet werden. Für je angefangene acht Teilnehmende der Gruppe wird eine Betreuungsperson bezuschusst, mindestens werden jedoch zwei Betreuungspersonen bezuschusst. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen muss mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson eingesetzt werden.
- d) Betreuende einer Maßnahme müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen eine Jugendleiter-Card besitzen oder den Nachweis langjähriger Praxis im Jugendbereich erbringen können.

3.3.3 Verfahren

Anträge sind mittels entsprechenden Vordrucks mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Dem Antrag ist eine detaillierte Übersicht des geplanten Programms beizufügen. Auf Antrag kann vor Antritt der Maßnahme ein Abschlag in Höhe von 75 % des zu erwartenden Zuschusses gewährt werden. Die Beträge werden auf volle 10,00 € nach unten abgerundet.

Nach Beendigung der Maßnahme sind innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis (Vordruck), eine Bescheinigung der Einrichtung (Jugendherberge, Heim usw.), in der die Maßnahme durchgeführt wurde, eine unterschriebene Liste der Teilnehmenden und Betreuenden, sowie eine detaillierte Übersicht des durchgeführten Programms vorzulegen.

Sofern der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird, ist der gewährte Zuschuss zu erstatten.

3.4 Familienhilfswerk der Stadt Bergkamen

3.4.1 Förderabsicht

Ziel der Familienerholung ist es, durch eine gemeinsame Erholung von Eltern und Kind den Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familie zu stärken.

3.4.2 Art und Umfang der Förderung

- a) Die Maßnahmen müssen mindestens 14 Tage andauern.
- b) Gefördert werden nur Familien, die an Maßnahmen
 - der freien Wohlfahrtsverbände
 - der Kirchen und den Kirchen gleichgestellten Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts
 - der Gemeinden und Gemeindeverbändeteilnehmen.
- c) Die Förderung umfasst
 - die Eltern bzw. ein Elternteil
 - zur Familie gehörende Kinder
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; soweit sie sich in der Schul- bzw. Berufsausbildung befinden, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
 - Behinderte unter 27 Jahren, soweit sie erwerbsunfähig sind.
- d) Zuschüsse werden als Festbetrag je teilnehmender Person in Höhe von 26,00 € für die gesamte Maßnahme gezahlt.

3.4.3 Verfahren

Anträge sind vom Träger der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes zu stellen. Die Antragsteller müssen den Nachweis erbringen, dass die betroffenen Familien im Rahmen der Förderung aus Landesmitteln berücksichtigt sind.

3.5 Zuschüsse für Jugendgruppen und Jugendverbände

3.5.1 Förderabsicht

Die Zuschüsse werden den Bergkamener Jugendgruppen und -verbänden, die als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt sind, zur Durchführung und Ausgestaltung ihrer Arbeit gewährt.

3.5.2 Art und Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der jährlich einzureichenden Mitgliedermeldung der Bergkamener Jugendgruppen und -verbände. Die Stadt Bergkamen gewährt den Jugendgruppen und -verbänden für Bergkamener Mitglieder unter 27 Jahren einheitlich einen "Pro-Kopf-Zuschuss", der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermittelt wird. Förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinien sind nur Gruppen, die mindestens fünf Gruppenmitglieder unter 27 Jahren nachweisen.

3.5.3 Verfahren

Die Jugendgruppen und -verbände haben zur Erlangung des Grundbetrages bis zum 30.04. eines jeden Jahres dem Jugendamt ein vollständig ausgefülltes Formular über die Stärke und Zusammensetzung der Gruppe einzureichen (Bestandsmeldung). Die Formulare werden rechtzeitig an die Jugendgruppen und -verbände versandt. Nach dem 30.04. eines jeden Jahres eingereichte Bestandsmeldungen werden bei der Errechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt.

Den Formularen ist eine kurze Jahresprogrammübersicht und eine Mitgliederliste beizufügen.

3.6 Qualifizierung ehren-/nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der verbandsorientierten Jugendarbeit

3.6.1 Förderabsicht

Die Förderung dient der Ausbildung und Qualifizierung ehren- und nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit gemäß § 74 Abs. 6 SGB VIII. Die Schulungsinhalte haben sich nach § 1 Abs. 4 und 5 des Sonderurlaubsgesetzes NRW zu orientieren.

Gefördert werden neben den gemäß § 75 SGB VIII als förderungswürdig anerkannten Jugendgruppen und -verbänden auch auswärtige Jugendgruppenleitungen und Betreuende, die zugunsten eines Bergkamener Verbandes tätig werden. Das Mindestalter der Schulungsleitung muss 18 Jahre betragen. Die Schulungsleitung muss über ausreichende Qualifikationen verfügen.

Die Gruppe muss einschließlich der Betreuungspersonen aus mindestens 8 Personen bestehen. Die Gruppe muss von zwei oder mehr Betreuungspersonen geleitet werden. Für je angefangene acht Teilnehmende der Gruppe wird eine Betreuungsperson mit 4,50 € pro Tag bezuschusst, mindestens werden jedoch zwei Betreuungspersonen bezuschusst. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen muss mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson eingesetzt werden.

Betreuende einer Maßnahme müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen eine Jugendleiter-Card besitzen oder den Nachweis langjähriger Praxis im Jugendbereich erbringen können.

3.6.2 Art und Umfang der Förderung

- a) Für Schulungsmaßnahmen im o. g. Sinne wird, wenn sie außerhalb von Bergkamen stattfinden, folgender Zuschuss gewährt:

4,50 €	pro Tag und teilnehmender Person bei einem 3/3-Schulungstag mit mindestens 3 Referaten oder Übungen
3,50 €	pro Tag und teilnehmender Person bei einem 2/3-Schulungstag mit mindestens 2 Referaten oder Übungen
2,50 €	pro Tag und teilnehmender Person bei einem 1/3-Schulungstag mit mindestens 1 Referat oder Übung

Bei Bedarf wird pro 3/3-Schulungstag ein Zuschuss zu den Übernachtungskosten gewährt, soweit diese tatsächlich anfallen und nachgewiesen werden. Die Höhe des Zuschusses darf die tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschreiten. Der Zuschuss entspricht maximal dem niedrigsten Satz für Übernachtungskosten in Jugendherbergen.

- b) Für Schulungsmaßnahmen im o. g. Sinne wird, wenn sie innerhalb Bergkamens stattfinden, folgender Zuschuss gewährt:

4,50 €	pro Tag und teilnehmender Person bei einem 3/3-Schulungstag mit mindestens 3 Referaten oder Übungen
3,50 €	pro Tag und teilnehmender Person bei einem 2/3-Schulungstag mit mindestens 2 Referaten oder Übungen
2,50 €	pro Tag und teilnehmender Person bei einem 1/3-Schulungstag mit mindestens 1 Referat oder Übung

- c) Der Zuschuss ist auch Einzelpersonen zu gewähren.
- d) Die Dreiteilung eines Schulungstages ergibt sich entsprechend folgender Zeitaufteilung:

Vormittag: bis 13.00 Uhr

Nachmittag: bis 18.00 Uhr

Abend: ab 18.00 Uhr

Pro Drittel sind mindestens 2 Zeitstunden einzusetzen.

3.6.3 Verfahren

Antragsberechtigt sind öffentliche und anerkannte freie Träger der Jugendhilfe und Jugendverbände.

Der Zuschuss ist mittels entsprechenden Vordrucks zu beantragen. Dem Antrag ist ein detailliertes Schulungsprogramm beizufügen, aus dem der zeitliche Ablauf, die Themen und die Referentinnen und Referenten ersichtlich sind.

Anträge sind mittels entsprechenden Vordrucks mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Auf Antrag kann vor Antritt der Fahrt ein Abschlag in Höhe von 75 % des zu erwartenden Zuschusses gewährt werden. Die Beträge werden auf volle 10,00 € nach unten abgerundet.

Der Verwendungsnachweis, bestehend aus dem ausgefüllten Vordruck, einer endgültigen unterschriebenen Liste der Teilnehmenden, einer Bescheinigung der Tagungsstätte, der Unterschrift der verantwortlichen Leitung der Jugendgruppe und dem endgültigen Schulungsprogramm ist spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Sofern ein Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird, ist der gewährte Zuschuss zu erstatten.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2015 in Kraft.

5 Fördersätze 2016

1. Jugendfahrten, -camps, -freizeiten	- pro Tag und teilnehmender Person	3,50 €
	- pro Tag und betreuender Person	3,50 €
2. Internationale Jugendbegegnung	- pro Tag und teilnehmender Person im Ausland	3,50 €
	- pro Tag und teilnehmender Person am Ort	3,50 €
	- pro Tag und teilnehmender Person, bei Unterbringung im Hotel, Gästehaus usw.	3,50 €
3. Ferienhilfswerk	- für Teilnehmende aus Familien, die aufgrund ihres Einkommens Anspruch auf Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII haben	85,00 €
	- für behinderte Kinder von Arbeitslosengeldbeziehenden nach SGB III	70,00 €
	- für alle übrigen Kinder	50,00 €
	- für Betreuende	50,00 €
4. Familienhilfswerk	- pro teilnehmender Person und Maßnahme	26,00 €
5. Zuschüsse für Jugendgruppen und Jugendverbände (keine Sportvereine)	- "Pro-Kopf-Zuschuss" im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel	
6. Qualifizierungsmaßnahmen für ehren-/nebenamtlich Mitarbeitende	- Schulungen außerhalb Bergkamens	
	3/3-Schulungstag	4,50 €
	2/3-Schulungstag	3,50 €
	1/3-Schulungstag	2,50 €
	- Schulungen innerhalb Bergkamens	
	3/3-Schulungstag	4,50 €
	2/3-Schulungstag	3,50 €
	1/3-Schulungstag	2,50 €
	- pro Tag und betreuender Person	4,50 €

6 Antrag

Antragssteller
Gruppe, Verein, Verband

Stadt Bergkamen
Jugendamt
Rathausplatz 1
59192 Bergkamen

PLZ, Ort, Datum

Verantwortlich:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Antrag auf einen Zuschuss für:

- Jugendfahrten,- camps,- freizeiten**
(bis 11 Tage, mindestens 8 Personen)
- Internationale Jugendbegegnungen**
(4 – 21 Tage, mindestens 8 Personen)
- Ferienhilfswerk der Stadt Bergkamen**
(ab 12 Tage, mindestens 8 Personen)

1. Es wird folgende Maßnahme durchgeführt:

in: _____
(genaue Anschrift)

vom: _____ bis: _____ = _____ Tage

mit _____ Teilnehmenden, davon _____ aus Bergkamen, und _____ Betreuenden.

2. Leitung der Gruppe:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

(Für je angefangene acht Gruppenteilnehmer wird eine Betreuungsperson bezuschusst, mindestens jedoch zwei.)

3. Die Leitung ist befähigt eine Gruppe zu führen. Mindestens eine Gruppenleitung ist in „Erster Hilfe“ ausgebildet.

4. Eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ist abgeschlossen.

5. Wir bitten den Zuschuss auf das Konto BIC: _____

IBAN: _____

Kontoinhaber: _____ zu überweisen.

6. Wir bitten um Zahlung eines Abschlages in Höhe von 75 % vor Antritt der Fahrt.

7. Änderungen der Zuschussvoraussetzungen sind dem Jugendamt bis spätestens 14 Tage nach Beendigung der Maßnahme mitzuteilen.

Datum, Stempel und Unterschrift des Leiters der Organisation

Anlagen:

- Übersicht über das geplante Programm